

Der Vorsitzende  
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer  
Rektor der Universität Bielefeld

Geschäftsstelle:  
Dr. Roman Walega  
c/o Technische Universität Dortmund  
August-Schmidt-Str. 4  
44227 Dortmund  
Telefon: +49 (0)231.755.7558  
Telefax: +49 (0)231.755.7557  
walega@lrk-nrw.de

27. Mai 2016

LRK NRW · c/o TU Dortmund · August-Schmidt-Str. 4 · 44227 Dortmund

Präsidentin des Landtags Nordrhein-  
Westfalen

Frau Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

- per E-Mail -



### **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über den Landeshochschulentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LHEP)**

*Einladung vom 12. Mai 2016 zur Anhörung am 1. Juni 2016 im Landtag*

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

im Namen der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen (LRK NRW) danke ich Ihnen für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung über den Landeshochschulentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen. Gerne kommt die LRK NRW der Aufforderung um Stellungnahme nach. Das Schreiben lehnt an die Stellungnahme an, die dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. Februar 2016 übersandt wurde.

Die LRK NRW hat keine grundsätzlichen inhaltlichen Änderungswünsche am vorliegenden Verordnungsentwurf über den LHEP. Insgesamt bewerten wir das Papier als ausgewogen und von der strategischen „Flughöhe“ als angemessen, denn eine zu konkrete Detailspezifizierung einzelner Handlungsfelder wäre angesichts der komplexen Entwicklungen und der spezifischen Rahmenbedingungen der einzelnen Standorte nicht angebracht. Der Rahmen, der den Universitäten durch den LHEP für die jeweiligen individuellen Hochschulentwicklungspläne gesetzt wird, erscheint uns zielführend.

Die LRK NRW möchte schon jetzt darauf hinweisen, dass es notwendig ist zu vermeiden, diesen Rahmen gleichförmig auf alle Universitäten des Landes anzuwenden. Die auf Grundlage des LHEP zu entwickelnden Hochschulverträge müssen den politisch gewollten jeweils spezifischen Profilen und Schwerpunkten der Universitäten ausreichend Rechnung tragen und ihre individuellen Entwicklungspfade unterstützen. Die gleichzeitige Verfolgung und Verwirklichung aller genannten Entwicklungsziele durch alle Hochschulen würde der gewünschten Profilbildung zuwider laufen.

Vorsitzender: Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anmerken möchten die Universitäten noch die folgenden Punkte:

1) Studienanfängerverteilung zwischen Fachhochschulen und Universitäten im Verhältnis von 40 zu 60:

Die LRK NRW begrüßt ausdrücklich, dass in der vorliegenden Fassung des LHEP klargestellt wird, dass die geplante Verschiebung im Verhältnis der Ausbildungskapazitäten zwischen Fachhochschulen und Universitäten (mit dem Ziel 40:60) nicht durch einen nicht zu rechtfertigenden Stellenwegfall bei den Universitäten, sondern durch zusätzliche Ressourcen zu realisieren sein wird. Angesichts der hohen Studierendennachfrage bei den Universitäten und der Vielzahl ihrer weiteren, zum Teil neuen Aufgaben – etwa die ressourcenintensive Erweiterung der Angebote im digitalen Bereich – können die Universitäten Kürzungen nicht tragen. Sollte es dennoch zu Kürzungen kommen, müssten die Universitäten gegebenenfalls ihr Leistungsspektrum einschränken.

2) Studium und Lehre – Monitoring des Studienerfolgs:

Das im vorliegenden Entwurf formulierte Vorhaben des Ministeriums, Studienverläufe anhand eines Rückgriffs auf ECTS- bzw. Leistungspunkte (semesterweise bzw. auf das Studienjahr bezogen) zu analysieren, sollte daraufhin geprüft werden, ob dies bei den Universitäten sowohl inhaltlich-strukturell als auch technisch sinnvoll umsetzbar ist. Wir geben dabei zu bedenken, dass im Sinne der Bologna-Reform das reine Zählen bzw. die Vergabe von Leistungspunkten für jede einzelne Veranstaltung eher zugunsten konsequenter Kompetenz- und Modulatorientierung gewichen ist. Ungeachtet dessen sind die Universitäten an einem intensiven Austausch untereinander über geeignete Modelle und Möglichkeiten eines wirksamen Studienerfolgsmonitorings überaus interessiert.

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes Detail hingewiesen: In Fußnote 22 auf Seite 27 heißt es: „ECTS-Punkte werden bereits jetzt erfasst und erlauben es, gezielt den individuellen Studienfortschritt der Studierenden in den Blick zu nehmen“. Mit Blick auf den erforderlichen Datenschutz fehlt nach Auffassung der LRK NRW hierfür in der Fläche die Rechtsgrundlage (z.B. Einschreibeordnungen).

### 3) Digitalisierung:

Im vorliegenden Entwurf des LHEP werden das Thema „Digitalisierung“ und der vage und anwendungsorientiert definierte Bereich des „Transfers“ stark hervorgehoben.

In diesem Zusammenhang geben die Universitäten zu bedenken, dass gerade der Prozess der Digitalisierung (wie die laufenden Diskussionen und viele zum Teil gegenläufige Entwicklungen zeigen) keineswegs vollständig verstanden und prognostizierbar ist. Daher stellt sich die Frage, ob eine zentrale Strategie derzeit verlässlich entwickelt werden kann. Ebenso raten wir davon ab, hinsichtlich der technischen Entwicklung – etwa bei sogenannten IT-Plattformen – nur auf eine Lösung zu setzen. Vielmehr muss Raum für individuelle Entwicklungen einzelner Standorte bleiben. Nur so lassen sich die Dynamik und Innovationsstärke erzielen, die für den Digitalisierungsprozess notwendig sind und die nicht zuletzt auch von der Landesregierung angemahnt werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Moderation und die Kooperation bei den Digitalisierungsprozessen den Hochschulen überlassen bleiben.

### 4) Kooperationen:

Die LRK NRW begrüßt ausdrücklich, das im LHEP formulierte Ziel, die Attraktivität von Nordrhein-Westfalen als Standort für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu verbessern und eine aktive Ansiedlungspolitik für solche Einrichtungen betreiben zu wollen. Die Universitäten unterstützen eine Weiterentwicklung der notwendigen rechtlichen und sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Hochschulen und Land.

In der Ansiedlungsstrategie, der Entwicklung von Kooperationsmodellen und der Bildung von Verbundstrukturen muss zudem die bewährte dezentrale Struktur der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft gewürdigt und angemessen berücksichtigt werden. Damit die vielfältigen Kooperationsbeziehungen dynamisch weiterentwickelt werden können, muss weiterhin der Raum für individuelle Entwicklungen einzelner Standorte gegeben sein. Dies ist auch bei der Entwicklung von Kooperationen in den „Kleinen Fächern“ zu berücksichtigen.

5) Infrastrukturen:

In Kapitel 5.6.2 des Entwurfs des LHEP wird die Absicht formuliert, dass „für Infrastrukturprojekte an den Hochschulen des Landes [...] die Potentiale einer gemeinsamen Nutzung mit anderen Institutionen in allen Phasen und auf allen Ebenen systematisch zu prüfen und, wo immer sinnvoll, im Nutzungskonzept zu verankern [sind]“. Die Universitäten sind der Effizienz des Ressourceneinsatzes auch beim Aufbau und der Unterhaltung von Infrastruktur verpflichtet. Die formulierte Absicht darf aber nicht dazu führen, dass für eine einzelne Hochschule dringend erforderliche Investitionen verzögert werden und zu Standortnachteilen im regionalen, nationalen und internationalen wissenschaftlichen Wettbewerb führen. Außerdem bleibt vollkommen unklar, welche konkreten Folgen sich daraus ergeben würden. Dies betrifft sowohl finanzielle als auch operative – das heißt vor allem auf Nutzungsrechte bezogene – Aspekte.

6) Finanzierung der Umsetzung:

Die LRK NRW betont, dass für die Erreichung der im LHEP formulierten Ziele – insbesondere in Bezug auf die qualitative und quantitative Entwicklung von Forschung und Lehre – eine adäquate infrastrukturellen Ausstattung, eine angemessene Grundfinanzierung sowie wissenschaftsfreundliche Rahmenbedingungen notwendig sind. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass der LHEP einige dieser Aspekte adressiert.

Dennoch sind zahlreiche, vor allem in Abschnitt 5.2 „Studium und Lehre“ erwähnten, Maßnahmen (wie z. B. die Ermöglichung von Teilzeitstudien, der Ausbau der Begabtenförderung, Veranstaltungen zur Studienorientierung, Propädeutika oder die Digitalisierung der Lehre etc.) nicht ressourcenneutral umzusetzen.

7) Diktion der Handlungsfelder:

Die LRK NRW begrüßt ausdrücklich, dass die Diktion der Handlungsfelder überdacht wurde und die Formulierung „Die Hochschulen sollen [...]“ nicht mehr verwendet wird.

8) Verwendung visueller Darstellungen:

Der Entwurf des LHEP verzichtet weitgehend auf visuelle Darstellungen. Umso mehr Gewicht erhalten die wenigen enthaltenen Abbildungen. Dabei ist nicht ersichtlich, warum die außeruniversitären Forschungseinrichtungen und deren Verortung visuell abgebildet werden, andere für die nordrhein-westfälische Hochschullandschaft zentrale Aspekte (wie etwa die Verortung nordrhein-westfälischer Hochschulen auf der sogenannten Exzellenzlandkarte) aber nicht. Die LRK NRW plädiert deshalb dafür, gänzlich auf visuelle Abbildungen zu verzichten.

Mit freundlichem Gruß



Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer